

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- 1. Anwendungsbereich, allgemeine Regelungen
- 2. Angebot, Vertragsschluss
- 3. Abrufverträge
- 4. Preise, Kosten der Vertragsabwicklung, Umsatzsteuer
- 5. Zahlungsbedingungen
- 6. Eigentumsvorbehalt
- 7. Lieferung, Lieferverzug
- 8. Güten, Sorten, Maße, Beschaffenheit
- 9. Verpackung
- 10. Mängelhaftung
- 11. Haftung
- 12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte
- 13. Höhere Gewalt
- 14. Geheimhaltung
- 15. Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung, Umsatzsteueridentifikationsnummer
- 16. Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel
- 17. Verbindliche Prinzipien, Sanktionen
- 18. Sonstiges

1. Anwendungsbereich, allgemeine Regelungen

- a) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend die „Bedingungen“) gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe und Lieferungen von Waren durch die MVO GmbH Metallverarbeitung Ostalb (nachstehend "MVO"). Entgegenstehende und / oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden gegenüber MVO keine Anwendung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn MVO jenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widerspricht, ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt oder der Käufer im Verlaufe der Korrespondenz aufgrund eines Angebots im Sinne der Ziffer 2, auf seine Bedingungen verweist (beispielsweise aus systemtechnischen Gründen).
- b) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- c) Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms® in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung maßgeblich.
- d) Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
- e) Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgeblich.

2. Angebot, Vertragsschluss

- a) Sämtliche Angebote der MVO sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, seinerseits ein Angebot abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn in Angeboten von MVO Angaben zu Art, Menge oder Preis der Ware enthalten sind oder die Angebote technische Dokumentationen (z.B. Lastenhefte, Zeichnungen, etc.) enthalten.
- b) Die Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Angebot, das MVO innerhalb von zwei Wochen annehmen kann.
- c) Öffentliche Äußerungen von MVO, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.
- d) Ein Vertragsschluss kommt zustande durch (1) die Annahme einer Bestellung des Käufers durch MVO per EDI, Fax, E-Mail, in Schriftform (Auftragsbestätigung) oder (2) die Annahme einer Nominierung oder (3) die Unterzeichnung eines Liefervertrags bzw. Abrufvertrags oder (4) durch die Auslieferung der Ware an den Käufer.

3. Abrufverträge

- a) Abrufverträge (Verträge, deren Bestimmungen den bedarfsorientierten Abruf von Materialmengen vom Lieferanten zum Gegenstand haben) und deren Dauer bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ist nichts anderes vereinbart, ist die Dauer von Abrufverträgen auf die jeweilige Projektlaufzeit beschränkt.
- b) Sofern und soweit im Abrufvertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- c) Ist nichts anderes vereinbart, wird der Käufer MVO die voraussichtlichen Mengen der zu liefernden Waren unverbindlich mitteilen („Forecasts“). Den ersten Forecast hat der Käufer bis spätestens 16 (sechzehn) Wochen vor dem Tag des Produktionsbeginns (Start of Production, SOP) für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Produktionsbeginn erfolgt, mitzuteilen. Die darauffolgenden Forecasts hat der Käufer spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr (d.h. zwölf Monate) mitzuteilen.
- d) Beendet der Käufer den Abrufvertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit („Projektabbruch“), hat er MVO die Kosten zu ersetzen, die MVO bis zum Zeitpunkt des Projektabbruchs infolge von bereits beschafften oder verbindlich bestellten, projekt- und kundenspezifischen Vormaterialien entstanden sind („Projektabbruchkosten“). Die Höhe der Projektabbruchkosten ist auf die Kosten des Vormaterials beschränkt, welches MVO im Vertrauen darauf beschafft oder bestellt hat, dass kein Projektabbruch eintritt. Der Nachweis des Käufers, dass MVO ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- e) Die im Forecast angegebenen Mengen sind von dem jeweils aktuellen Datum (beginnend mit dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres) an berechnet für die jeweils nächsten zwölf (12) Wochen verbindlich („rollierende Frozenzone“). Die innerhalb der rollierenden Frozenzone angegebenen Mengen hat der Käufer abzunehmen.
- f) Sofern zusätzlich ein Abruf der im Forecast angegebenen Mengen erfolgt, dient dieser Abruf lediglich der Festlegung der logistischen Rahmenbedingungen (z.B. Vereinbarung Lieferort oder Lieferzeit). Ein Abruf hat mindestens fünfzehn (15) Werktagen vor dem gewünschten Liefertermin zu erfolgen. Erfolgen keine fristgerechten Abrufe, ist MVO berechtigt, die Details der Lieferung (insbesondere den Lieferort und die Lieferzeit bzw. den Liefertermin) nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- g) Nimmt der Käufer nicht mindestens 85 % der in einem Forecast insgesamt in Aussicht gestellten Ware ab oder ruft der Käufer mehr als 115 % der im Forecast insgesamt in Aussicht gestellten Ware ab, ist MVO nach Ablauf des betreffenden Forecasts (d.h. nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres) („Abruffrist“) berechtigt, eine Kompensationszahlung in Höhe der Kosten und Schäden zu verlangen, die durch solche geringeren oder höheren Abrufe entstanden sind. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines über den Betrag der zu leistenden Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Mit Ablauf der Abruffrist wird außerdem die vereinbarte Vergütung für die nicht abgerufene Ware zur Zahlung fällig.
- h) Ist im Abrufvertrag ein Endtermin vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, etwaige zum Endtermin noch vorhandene Abrufware am Stück abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht, wird MVO den Käufer unter Fristsetzung von zwei Wochen auffordern, die Ware abzunehmen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Erfolgen Abnahme und Zahlung nicht fristgemäß, ist MVO berechtigt aber nicht verpflichtet, die Restware zu verwerten und unter Anrechnung des insoweit erzielten Erlöses Schadensersatz geltend zu machen.
- i) Überschreiten die einzelnen Abrufe die im Abrufvertrag insgesamt die vereinbarte Vertragsmenge, ist MVO zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Berechnung der Mehrmenge erfolgt auf Grundlage der bei Abruf gültigen Preisliste.

4. Preise, Kosten der Vertragsabwicklung, Umsatzsteuer

- a) Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich nach Wahl von MVO Ex works (EXW Incoterms 2020) MVO, Nikolaus-Otto-Strasse 1, 73529 Schwäbisch Gmünd, Deutschland oder Klotzbachstraße 2, 73560 Böbingen an der Rems, Deutschland, ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Zusätzlich zum Preis werden dem Käufer mit jeder Rechnung Legierungs- („LZ“) und Schrottzuschläge („SZ“) in Rechnung gestellt, die der Käufer an MVO zu zahlen hat. Die Berechnung der LZ und SZ erfolgt anhand der Zuschlagslisten der Stahllieferanten von MVO und wird gegenüber dem Käufer in Form von neuen Preislisten quartalsweise nachgewiesen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die LZ und SZ quartalsweise angepasst.
- b) Den vereinbarten Preisen liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde. Ändern sich nach Vertragsschluss einzelne preisbildende Elemente, Faktoren und Kosten, die zur Erfüllung der Vertragspflichten von MVO erforderlich sind (insbesondere Material-, Rohstoff-, Verpackungs-, Arbeits-, Fracht- oder Energiekosten) – nachfolgend gemeinsam „Preiselemente“ – und hat dies zur

Folge, dass sich die Kosten für die Ware insgesamt um mehr als fünf Prozent (5 %) erhöhen, wird MVO diesen Umstand unter Angabe einer Begründung schriftlich darlegen und ist berechtigt, einen Antrag auf Preisanpassung (Preisanpassungsantrag) zu stellen. MVO wird etwaige Preissenkungen der Preiselemente bei der Gesamtberechnung berücksichtigen. Der Preisanpassungsantrag sowie dessen Begründung ist der gerichtlichen Überprüfung in vollem Umfang zugänglich.

- c) MVO ist berechtigt, den vereinbarten Preis gemäß dem Preisanpassungsantrag anzupassen, sofern der Käufer diesem Preisanpassungsantrag nicht binnen einer Frist von zehn (10) Werktagen widerspricht. Widerspricht der Käufer, werden der Käufer und MVO über die Preisanpassung verhandeln. Das Ergebnis der Einigung über die Preisanpassung ist schriftlich zu vereinbaren.
- d) Können der Käufer und MVO innerhalb von acht (8) Wochen ab Zugang des Preisanpassungsantrags beim Käufer keine Einigung über die Preisanpassung erzielen, hat MVO das Recht, die Bestellung und die dadurch begründeten Verträge mit dem Käufer außerordentlich zu kündigen.
- e) Sofern die Parteien eine Bemusterung und/oder Freigabe vereinbart haben oder ein solcher Prozess gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt dieser vor Bereitstellung der Ware durch MVO im Lieferwerk. Die persönlichen und sachlichen Kosten für einen solchen Prozess sind vom Käufer zu tragen.
- f) Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer MVO vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat der Käufer für die Lieferungen von MVO zusätzlich zum vereinbarten Preis den von MVO gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

5. Zahlungsbedingungen

- a) Der Käufer hat den Kaufpreis spätestens bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug zu zahlen, danach kommt er gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug.
- b) Sollte der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, ist MVO berechtigt, noch offene Leistungen ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zurückzuhalten. Bei erstmaligem Angebot eines Kunden oder falls Zahlungsverzug des Käufers mit anderen Forderungen von MVO vorliegt oder MVO von einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Käufers Kenntnis erlangt, hat MVO das Recht, ausschließlich gegen Vorkasse zu liefern.
- c) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Käufers ein, die die Kaufpreiszahlungen gefährdet, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, darf MVO bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. MVO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.
- d) Soweit der Vertrag die Absicherung der Zahlung durch Akkreditiv, Bürgschaft, Garantie oder andere Sicherungsmittel vorsieht, ist der Käufer verpflichtet, diese Sicherheiten innerhalb der vereinbarten Frist in der vereinbarten Form zu beschaffen und an MVO auszuhändigen. MVO ist vor Erhalt der vereinbarten Zahlungssicherung unter keinen Umständen zur Vertragserfüllung verpflichtet.
- e) Der Käufer hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch MVO nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- f) Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und sonstiger Nebenkosten (Verpackung, Versicherung, etc.). Der Abzug setzt voraus, dass alle fälligen Forderungen von MVO zum Zeitpunkt der Skontierung ausgeglichen sind. Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum.
- g) Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch MVO an Dritte abzutreten.
- h) MVO ist berechtigt, alle Zahlungsansprüche gegen den Käufer an Dritte abzutreten, sowohl als Sicherheit für Verbindlichkeiten von MVO als auch zu Zwecken der Refinanzierung oder zu jedweden anderen Zwecken.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) MVO behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erfüllt sind.

- b) Be- und Verarbeitungen erfolgen stets für MVO als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für MVO. Erlischt das Eigentum von MVO durch die Be- und Verarbeitung, so erwirbt MVO an der einheitlichen Sache Eigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Käufer durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er MVO Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zum Rechnungswert aller verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum für MVO. Befindet sich die Ware bei einem Dritten, so tritt der Käufer bereits jetzt den Herausgabeanspruch gegen diesen Dritten an MVO ab. MVO nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. MVO's nach diesen Vorschriften erlangtes (Mit-) Eigentum geht unter den gleichen Bedingungen wie das an der von MVO gelieferten Ware auf den Käufer über.
- c) Sämtliche dem Käufer aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt der Käufer schon im Voraus mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung seiner im Kaufvertrag/Lieferabruf bestimmten Forderungen an den dies annehmenden MVO ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, MVO nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung den dem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.
- d) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von MVO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MVO ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- e) Der Käufer tritt MVO auch die mit Sicherungsmitteln belegten Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- f) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Anderweitige Verfügungen über die dem Käufer obliegenden Erfüllungsansprüche hinaus sind ihm untersagt. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vom Käufer nicht als Sicherungsmittel für seine Gläubiger verwendet werden. Das gilt auch im Rahmen von Finanzierungen des Käufers wie Factoring oder Forfaitierung. Die an MVO abgetretenen Forderungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von MVO verpfändet oder zur Sicherung an Dritte abgetreten werden.
- g) Der Käufer hat MVO unverzüglich von Eingriffen Dritter in die oder einer Pfändung Dritter der Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte von MVO erforderlich sind, hat der Käufer zu tragen, soweit diese nicht vom Dritten zurückgefordert werden können.
- h) Verletzt der Käufer eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere, wenn er in Zahlungsverzug gerät, so ist MVO berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Ferner ist MVO berechtigt, das Recht des Käufers auf Weiterverkauf sowie eine etwaige Einziehungsermächtigung zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, zu verwerten oder weiter zu veräußern. Soweit MVO die Vorbehaltsware zurücknimmt oder diese Ware veräußert, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. MVO kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Käufer haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.
- i) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist MVO auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von MVO verpflichtet.
- j) Soweit MVO zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt ist, hat der Käufer MVO und ihren Vertretern unwiderruflich den Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und die Rücknahme zu dulden.

7. Lieferung, Lieferverzug

- a) Lieferabrufe und Bestellungen richten sich nach den spezifisch vereinbarten logistischen Absprachen zwischen den Parteien. Wurden zwischen den Parteien keine spezifischen logistischen Absprachen getroffen, gelten die nachstehenden Regelungen 7. b) bis 7. h).
- b) Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgen alle Lieferungen FCA Incoterms 2020 nach Wahl von MVO entweder MVO, Nikolaus-Otto-Strasse 1, 73529 Schwäbisch Gmünd, Deutschland oder Klotzbachstraße 2, 73560 Böbingen an der Rems, Deutschland.
- c) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von MVO benannte Lieferzeiten, sind nur dann bindend, wenn sie von MVO ausdrücklich als bindend vereinbart sind. Für die Einhaltung der Lieferfristen oder Liefertermine ist die Bereitstellung der Waren ab Werk maßgebend. MVO ist nicht verpflichtet, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten, sofern Informationen, abschließende Warenanforderungen oder aber Mitwirkungshandlungen seitens des Käufers, insbesondere die Bereitstellung einer vereinbarten Zahlungssicherheit, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen oder die

Beibringung von Importlizenzen, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, nicht innerhalb der vereinbarten Fristen oder rechtzeitig vor Lieferung zugehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- d) Die Lieferzeiten verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum in den Fällen, in denen Lieferungshindernisse vorliegen, die MVO nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Verhängung eines Embargos, Betriebsstörungen, Arbeitskampf, Epidemien und Pandemien sowie deren Folgen, behördliche oder staatlich angeordnete Werkschließungen oder Stilllegungen der Produktion, nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Käufers oder verspäteter oder ausgefallener, unvollständiger oder mangelhafter Belieferung von Unterlieferanten. MVO wird den Käufer von derartigen Lieferungshindernissen unverzüglich unterrichten.
- e) Sollte MVO bindende Lieferfristen überschreiten, kann der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen seine gesetzlichen Rechte geltend machen. Rechte und Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Käufer nur zu, wenn MVO den Verzug zu vertreten hat.
- f) Gerät der Käufer mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MVO berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lageraufwendungen) ersetzt zu verlangen. Außerdem hat MVO das Recht, die Ware auf Risiko des Käufers einzulagern. Weitergehende Rechte und Ansprüche von MVO bleiben vorbehalten.
- g) Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 7.f vor, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Moment auf den Käufer über, in welchem dieser in Verzug geraten ist.
- h) Sollte der Käufer trotz des Verstreichens einer angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht annehmen, so ist MVO berechtigt, die Lieferware anderweitig zu veräußern und dem Käufer 20% des Kaufpreises als Mindestschaden in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. MVO bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vorbehalten. Bereits gezahlte Summen als Mindestschäden werden auf einen solchen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.
- i) Entsteht dem Käufer durch eine von MVO zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat MVO danach Schadensersatz zu leisten, beträgt dieser für jede Kalenderwoche der Verspätung höchstens 0,3 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Insgesamt ist diese Vertragsstrafe auf 5 % des Wertes der Gesamtlieferung beschränkt. MVO bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Vertragsstrafe entstanden ist. Vertragsstrafen werden auf die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche angerechnet.
- j) MVO ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht zumutbar. Teillieferungen können gesondert berechnet werden.

8. Güten, Sorten, Maße, Beschaffenheit, Verbrauch

- a) Güten, Sorten und Maße und die sonstigen Spezifikationen der Ware bestimmen sich nach der bei Vertragsschluss vereinbarten Beschaffenheit der Ware in Form vereinbarter Spezifikationen, techn. Dokumente, Zeichnungen, Lastenhefte, etc.
- b) Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, richten sich die unter 8. a) genannten Kriterien nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen. Bestehen solche nicht, bestimmen sich die Güten, Sorten und Maße der Ware nach der für den Vertrag vorausgesetzten Eignung zur Verwendung, sonst nach der gewöhnlichen Verwendung oder Beschaffenheit, die bei gleichen Sachen der gleichen Art üblich ist und vom Käufer erwartet werden können. Bezugnahmen auf Normen und vergleichbare Regelwerke, auf Werks-Prüfbescheinigungen und andere Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Gewichten, Maßen oder Verwendbarkeit der Ware stellen keine Zusicherung und keine Garantie im Hinblick auf die Beschaffenheit der Ware dar.
- c) Abweichungen gelieferter Ware von der Beschaffenheit gemäß Ziffer 8. a. oder 8. b, die der Käufer im Rahmen der eigenen Freigabe (z.B. PPAP Werkszeugnis) freigegeben hat, stellen keine Mängel dar.
- d) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach den in Ziff. 8. b) aufgeführten Regelwerken oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf den geeichten Waagen von MVO festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung.
- e) Der Käufer wird die Waren in der zeitlichen Reihenfolge Ihrer Lieferung verbrauchen bzw. verwenden, das heißt der Käufer wird die zuerst gelieferten Waren vorrangig verbrauchen/verwenden („FIFO-Verfahren“). Eine Haftung von MVO für Mängel oder Schäden, die infolge der Nichtbeachtung des FIFO-Verfahrens entstehen, ist ausgeschlossen.

9. Verpackung

- a) Sofern nicht mit dem Käufer vereinbart, liefert MVO die Ware in einer handelsüblichen Verpackung und behält sich die Wahl der Verpackung vor. Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr, Zollgebühren, Aus-, Ein- oder Durchfuhr, etc. sind vom Käufer zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Wenn MVO und der Käufer ausdrücklich vereinbart haben, dass MVO den Transport übernimmt, so hat der Käufer Transportschäden unverzüglich beim Transportunternehmen zu melden und eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere schriftliche Anordnung des Käufers. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Hat MVO dem Käufer Waggonen oder Ladeeinheiten zur Verfügung gestellt, ist der Käufer verpflichtet, diese vollständig geleert, vorschriftsmäßig gereinigt und komplett an MVO zurückzugeben.
- d) Sofern MVO Mehrwegverpackungen des Käufers verwendet, müssen diese vom Käufer entsprechend der Anfrage von MVO in ordnungsgemäßen, sauberen und trockenen Zustand zur Verfügung gestellt werden. Für den Ersatz von beschädigten Mehrwegverpackungen ist der Käufer verantwortlich.

10. Mängelhaftung

- a) Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware bemessen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, beispielsweise durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- b) Die Mangelfreiheit eines Produkts bestimmt sich abweichend von § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BGB ausschließlich nach der zwischen den Parteien im Rahmen einer Spezifikation vereinbarten Beschaffenheit der Ware, etwa durch Beschaffenheitsbestimmungen in Spezifikationen, Lastenheften oder technischen Dokumentationen oder Unterlagen.
- c) Eine bestimmte Verwendbarkeit der Ware sowie die Bereitstellung von eventuellem Zubehör oder Anleitungen durch MVO müssen ausdrücklich zwischen dem Käufer und MVO in der jeweiligen Spezifikation vereinbart werden. Fehlt es an einer Vereinbarung kann sich der Käufer nicht auf einen Mangel berufen, falls sich die Ware nicht für die vorausgesetzte und/oder beabsichtigte Verwendung eignet. MVO steht weder dafür ein, dass sich die Ware für die gewöhnliche Verwendung eignet, noch eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann oder dass eine Montage- oder Installationsanleitung sowie andere Anleitungen der Ware beigelegt werden. § 434 Abs. 3 BGB wird ausdrücklich abbedungen.
- d) Sofern die Ware spezifiziert ist, ist sie auch dann frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden.
- e) Sämtliche Spezifikationen der Ware stellen keine von MVO garantierten Beschaffenheitsmerkmale oder zugesicherte Eigenschaften dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Die Vereinbarung einer Garantie oder einer zugesicherten Eigenschaft erfolgt nur durch individuelle, ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit MVO.
- f) Der Käufer hat die Ware im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich nach Anlieferung zu überprüfen und Mängel MVO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbar war. War der Mangel bei Anlieferung nicht erkennbar, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen und der Käufer den Umstand darlegen, weshalb der Mangel nicht erkennbar war, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt, was den Verlust von Gewährleistungsrechten für entsprechende Mängel nach sich zieht.
- g) Hat MVO Ware aufgrund bestimmter Vorgaben des Käufers entwickelt oder hergestellt, haftet MVO nicht für Mängel, die aufgrund solcher Vorgaben des Käufers entstanden sind.
- h) Sollte die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird MVO nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Käufer unzumutbar, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- i) Der Käufer hat MVO zur geschuldeten Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle von Ersatzlieferungen hat der Käufer die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- j) In dringenden Fällen ist der Käufer in Abstimmung mit MVO dazu berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte in seinem Auftrag zu beseitigen und Ersatz der für die Mängelbeseitigung tatsächlich angefallenen und MVO

nachgewiesenen Kosten zu verlangen. Dringende Fälle sind solche, bei denen zur Abwehr von akuten Gefahren und der Vermeidung von erheblichen (höheren) Schäden (z.B. Produktions- oder Lieferstopp in der weiteren Lieferkette) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass der Käufer MVO eine Möglichkeit zur Nachbesserung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist gewährt.

- k) Haben die Parteien eine Abnahme/Werkstoffprüfung vereinbart oder ist eine solche gesetzlich vorgeschrieben, so ist nach deren Durchführung die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme/Werkstoffprüfung erkennbar waren, ausgeschlossen.
- l) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- m) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, beispielsweise bei denen der Verwendungszweck herabgesetzt ist, die anderweitig fehlerhaft oder als Ausschussware behandelt werden oder z.B. sogenanntes „II a Material“ – stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Ansprüche wegen Mängeln zu.

11. Haftung

- a) Etwaige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und nach den folgenden Maßgaben: In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten haftet MVO unbegrenzt.
- b) In Fällen der Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ (dies sind solche, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Käufer daher berechtigterweise vertrauen darf) ist der Anspruch der Höhe nach begrenzt auf den netto-Umsatzwert des jeweils betroffenen Vertrags. Im Falle eines dauerhaften Lieferverhältnisses und mehrfacher, darin erfolgreicher Lieferungen über Jahre hinweg bedeutet dies jeweils eine Beschränkung der Haftung pro Kalenderjahr auf den jeweiligen netto-Umsatz des Jahres, in dem der Schaden (erstmalig) auftritt. Im Falle von Rückrufen zur Vermeidung von Gefahr für Leib und Leben oder sonstiger zum Rückruf verpflichtender Fälle ist die Haftung auf die Deckungssumme einer insoweit einschlägigen, geltenden und gültigen Versicherung begrenzt, wenn und soweit diese Deckungssumme über den netto-Umsatzwert des Vertrages oder aber im Falle von dauerhaften Lieferbeziehungen über den einschlägigen netto-Jahresumsatz hinausgeht. In allen übrigen Fällen haftet MVO nicht.
- c) Die sich aus Ziff. 11. a) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden MVO nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten aber nicht, soweit MVO einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- d) Für vom Käufer oder dessen Kunden durchgeführte Rückruf- oder Serviceaktionen haftet MVO nur dann, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen oder zur Vermeidung von Personenschäden erforderlich sind/waren und die Mangelhaftigkeit der von MVO gelieferte Waren hierfür ursächlich ist oder war.
- e) Der Haftungsausschluss und/oder die Haftungsbeschränkung gelten auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- a) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, stehen sämtliche Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how hinsichtlich der Ware oder der zugehörigen Dokumente (z.B. Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen oder Dokumentationen) ausschließlich MVO zu. Der Käufer darf die Ware sowie die zugehörigen Dokumente nicht vervielfältigen, kopieren oder reproduzieren und nur als Teil der Konstruktion verwenden, für die die Ware vorgesehen sind.
- b) Der Käufer als Empfänger von Informationen hat es zu unterlassen, Informationen außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks nachzuahmen oder zu verwerten (insbes. im Bereich des sog. „Reverse Engineerings“), durch Dritte nachahmen oder verwerten zu lassen oder gewerbliche Schutzrechte auf die empfangenen Informationen anzumelden.
- c) Soweit MVO Ware aufgrund bestimmter Vorgaben des Käufers entwickelt und/oder hergestellt hat oder Zeichnungen hierfür erstellt hat und diese Vorgaben Gegenstand der Geltendmachung von (Schutzrechts-) Verletzungen von Dritten gegenüber MVO sind, ist der Käufer verpflichtet, MVO von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Käufers bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, die MVO aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13. Höhere Gewalt

- a) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das MVO daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit MVO nachweist, dass dieses Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und die Auswirkungen des Hindernisses von MVO nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Es wird vermutet, dass insbesondere aber nicht ausschließlich folgende Ereignisse oder Umstände Ereignisse höherer Gewalt darstellen: Brände, Flut, Streik, Krieg, Pandemien, Epidemien, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, Embargos, Sanktionsbestimmungen, von MVO nicht zu vertretende Behinderung in der Eigenbelieferung mit Rohstoffen, Maschinen oder Material, Energiemangel, Mangel an oder Nichtverfügbarkeit von Transportmitteln, Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen, Regierungsanordnungen oder behördliche Maßnahmen.
- b) Kann sich MVO mit Erfolg darauf den Eintritt Höherer Gewalt berufen, ist MVO ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses höherer Gewalt von der Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Ist die Auswirkung des Ereignisses höherer Gewalt vorübergehend, ist MVO für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Leistungspflicht befreit. Die vorübergehende oder dauerhafte Leistungsbefreiung gilt unabhängig davon, ob die Höhere Gewalt bei der MVO oder bei einem ihrer Unterlieferanten eingetreten ist und unabhängig davon, ob das Ereignis höherer Gewalt eintritt, während sich MVO im Verzug befindet.
- c) Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sie werden einander unverzüglich unterrichten, wenn das Ereignis höherer Gewalt beendet ist. MVO steht eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme der Produktion zu.
- d) Sollte das Ereignis höherer Gewalt für mehr als dreißig (30) Tage andauern, haben MVO und der Käufer das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden. Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt. § 206 BGB findet keine Anwendung.

14. Geheimhaltung

- a) Sofern die Parteien nicht eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung oder ein Non-Disclosure Agreement (NDA) vereinbart haben, gelten die nachstehenden Regelungen der Ziffern 14. b) bis 14. g).
- b) Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten (Er-)Kenntnisse, Informationen, insbesondere technischer Einzelheiten, sowie aller Unterlagen, mithin sämtlichen Know-hows und Geschäftsgeheimnissen. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Informationen mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurden. Die anvertrauten Kenntnisse und Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien verwendet werden und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die notwendigerweise einbezogen und gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- c) Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind, oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.
- d) Die in diese Ziffer enthaltenen Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ablauf bzw. Beendigung eines Vertrages oder einer Bestellung fort.
- e) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle in dieser Vorschrift genannten Unterlagen auf Verlangen des Berechtigten zurückzugeben oder zu vernichten. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- f) Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, ein umfangreiches Geheimnisschutzsystem aufrechtzuerhalten. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend, eine angemessene vertragliche Gestaltung gegenüber Mitarbeitern und externen Geschäftspartnern, ein umfassendes System zur Klassifikation und Aufbewahrung geheimer Informationen, die Einrichtung interner Anlaufstellen im Zusammenhang mit Whistleblowing und insgesamt die Erfüllung der Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes.

- g) Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

15. Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung, Umsatzsteueridentifikationsnummer

- a) Holt ein gewerblicher Käufer oder dessen Beauftragter die Ware ab und befördert, verbringt oder versendet sie in das Ausland, so hat der Käufer MVO innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis bzw. die Gelangensbestätigung vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- b) MVO behält sich vor, zunächst die Umsatzsteuer zu berechnen und zu vereinnahmen und nach Vorlage der benötigten Nachweise der Ausfuhr gutschreiben und zu erstatten.
- c) Ein gewerblicher Käufer, der in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ansässig ist, ist verpflichtet, MVO vor Lieferung die ihm zugeteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben. Solange die Bekanntgabe nicht erfolgt ist, ist MVO nicht verpflichtet, die Lieferung vorzunehmen.

16. Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel

- a) MVO ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die MVO gegenüber dem Käufer zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.
- b) Der aktuelle Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ist im Internet unter der Adresse www.GMH-gruppe.de einsehbar. Auf Wunsch erhält der Käufer über den Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes jederzeit Auskunft.

17. Verbindliche Prinzipien, Sanktionen

Unabhängig von Ländern und Grenzen werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

- a) Menschenrechte: Der Käufer wird den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs unterstützen, achten und sicherstellen, so dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.
- b) Arbeitsnormen: Der Käufer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Diskriminierungsfreiheit bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
- c) Korruptionsbekämpfung: Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einzuhalten und keine verbotenen Handlungen zu begehen, weder direkt noch indirekt. Verbotene Handlungen beinhalten insbesondere das Versprechen, Anbieten und/oder Gewähren oder das Fordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- d) Umweltschutz: Der Käufer wird im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
- e) Energetische Effizienz: Der Käufer hat energetische Bewertungen bei der Beschaffung und Änderung von energieverbrauchenden Anlagen und Bauteilen stets zu berücksichtigen.
- f) Verhaltenskodex: Der Käufer erkennt die in der jeweils aktuellen Version des Verhaltenskodex der GMH Gruppe (*Code of Conduct*) niedergelegten Verhaltensgrundsätze für sich verbindlich an. Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex der GMH Gruppe ist im Internet unter gmh.to/CoCDE veröffentlicht.
- g) Prüfungsrecht, Kündigung: Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Pflichten in Ziffer 17 a) bis f) zu überprüfen; der Käufer wird auf Verlangen von MVO entsprechende Nachweise bereitstellen und Auskünfte geben. Bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der in dieser Ziffer 17 a) bis f) niedergelegten Verpflichtungen, insbesondere Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze oder -Vorschriften oder den Verhaltenskodex der GMH Gruppe, durch den Käufer, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Personen von dem Käufer schriftlich Auskunft über die Einhaltung der genannten Vorschriften und etwaige Verstöße zu verlangen und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern dem Verstoß vom Käufer nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen wird. Das Auskunftsbegehren hat jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Käufers, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, zu erfolgen.

- h) Der Käufer verpflichtet sich und sichert zu, die bei MVO bestellte Ware oder mit dieser im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen weder unmittelbar noch mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen oder sie im Rahmen technischer Hilfe oder anderer Dienste zu verwenden, soweit dies für MVO und/oder den Käufer nach den Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika verboten wäre/ist. Der Käufer verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.
- i) Für den Fall, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des Käufers oder eines Empfängers der Ware aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt eingefroren sind oder werden und/oder zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika ein Verbot besteht, dem Käufer oder einem Empfänger der Ware direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereit zu stellen oder zugute kommen zu lassen, wird MVO von seiner Leistungspflicht frei.
- j) Die Absätze h) und i) kommen nicht zur Anwendung, wenn die Beachtung der Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Verordnung (EWG) 2271/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt und eine entsprechende Verpflichtung einen Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung darstellt.
- k) Für den Fall, dass MVO Zweifel daran hat, dass der Käufer im Einklang mit dieser Verpflichtung handelt bzw. zu handeln beabsichtigt, ist MVO berechtigt, vom Käufer entsprechende Nachweise (z.B. Endverwendungserklärungen, Genehmigungen, etc.) für eine Verwendung der Ware in Übereinstimmung mit Absatz h) dieser Regelung zu verlangen. Gelingt dem Käufer in einem solchen Falle der Nachweis einer Verwendung der Ware in Übereinstimmung mit Absatz h) dieser Regelung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so ist MVO berechtigt, die Lieferung bis zum Erbringen eines entsprechenden Nachweises aufzuschieben. Scheitert das Erbringen eines entsprechenden Nachweises, ist der MVO zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Dies lässt das Recht auf Schadensersatz unberührt.

18. Sonstiges

- a) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und anderer getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen/des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung einvernehmlich zu ersetzen.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Einzelverträgen sind nur schriftlich wirksam. Das gilt gleichermaßen für dieses Schriftformerfordernis.
- c) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- d) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Bedingungen ergebenden oder in Zusammenhang damit stehenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der MVO. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann MVO den Käufer auch an dessen Geschäftssitz verklagen.
- e) Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) oder Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat, werden alle Streitigkeiten, die mittelbar oder unmittelbar aus den vorliegenden Bedingungen oder allen auf Grundlage dieser Bedingungen begründeten Einzelverträge resultieren, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Schiedsgericht hat aus drei Schiedsrichtern zu bestehen, von denen mindestens einer Volljurist (zwei deutsche juristische Staatsexamina, Befähigung zum Richteramt) sein soll oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben muss.